

Damit der die Einweisungsanordnung enthaltende Beschluß den Anforderungen des § 11 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke entspricht, muß er die Tatsachen darlegen, aus denen sich ergibt, daß die Einweisung zum Schutz von Leben und Gesundheit des Kranken oder zur Abwehr einer ernsten Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger erforderlich ist.

Allein der Generalstaatsanwalt ist *in jeder Lage des Verfahrens* berechtigt, die Anklage zurückzunehmen (§ 193 Abs. 2 StPO). Hat er die Anklage nach Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens zurückgenommen, so spricht das Gericht die endgültige Einstellung des Verfahrens gemäß § 248 Abs. 1 Ziff. 4 aus.

In Übereinstimmung mit § 17 Abs. 2 StPO schreibt § 248 Abs. 5 StPO vor, daß bei Vorliegen eines Schadensersatzantrages der Geschädigte sowohl über die endgültige Einstellung des Verfahrens als auch darüber zu unterrichten ist, in welcher Weise er seine Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

Die Umwandlung der vorläufigen Einstellung

Einige der Umstände, die Voraussetzung für die vorläufige Einstellung des Verfahrens nach §247 StPO waren, können sich im Laufe der Zeit so verändern, daß eine Verfahrensdurchführung auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. So kann dem Gericht nach der vorläufigen Verfahrenseinstellung bekannt geworden sein, daß die Krankheit des Angeklagten (§ 247 Ziff. 1 StPO) sich als unheilbar erwiesen hat; die zum Zeitpunkt der vorläufigen Einstellung erwartete Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, neben der eine weitere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen einer anderen Straftat des Angeklagten nicht ins Gewicht fiel (§247 Ziff. 2 StPO), rechtskräftig ausgesprochen worden ist; der Angeklagte, der wegen seiner Straftat einem anderen Staat ausgeliefert worden war (§ 247 Ziff. 3 StPO), nach seiner Auslieferung von einem ausländischen Gericht wegen dieser Straftat bestraft worden ist oder eine gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung weggefallen ist.

Unter allen diesen Voraussetzungen, die § 249 StPO erschöpfend aufzählt, kann die vorläufige Einstellung des Verfahrens durch gerichtlichen Beschluß in eine endgültige Verfahrenseinstellung umgewandelt werden. Ein solcher Beschluß kann in der Hauptverhandlung (§240 Abs. 2 Ziff. 2 StPO) oder auch außerhalb der Hauptverhandlung (§ 251 StPO) erlassen werden.

8.5.2. *Die Verweisung der Strafsache an ein anderes Gericht*

Stellt das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens fest, daß es gemäß § 30 Abs. 1 GVG oder § 4, § 11 Abs. 2 oder § 14 Abs. 1 Ziff. 2 MGO sachlich nicht zuständig ist, so erläßt es innerhalb oder außerhalb der Hauptverhandlung einen Beschluß, in dem es seine Unzuständigkeit ausspricht und die Sache an das zuständige Gericht verweist. Die in § 250 StPO geregelte Verweisung verwirklicht im Strafverfahren den sozialistischen Grundsatz, daß die Entscheidung dort erfolgt, wo die besten Voraussetzungen für die Lösung der konkreten Frage gegeben